

Der Reichsminister des Innern
IV 6071/16.3.

Berlin, den 11. Juni 1934.

Vertraulich !

An die Landesregierungen.

Die Internationale Bibelforschervereinigung ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 -Reichsgesetzbl. I S. 83 - einschl. ihrer Nebenorganisationen verboten worden. Veranlassung dazu gab die Hetze der Bibelforscher gegen die staatlichen und kirchlichen Einrichtungen. Wenn auch in den Kreisen der Bibelforscher Anhänger ehemaliger kommunistischer und marxistischer Parteien und Organisationen Aufnahme gefunden haben und die Bibelforscher mit ihren gegen den Staat gerichteten Tendenzen dem Kommunismus - wenn auch vielleicht ungewollt- Vorschub leisten, so wird man sie doch als "kommunistische Hilfsorganisation" im Sinne des BBG. nicht bezeichnen können. Andererseits sind die Bibelforscher zweifellos jenen staatsfeindlichen Vereinigungen zuzurechnen. Darum stellt auch die Zugehörigkeit eines Beamten zu der Internationalen Bibelforschervereinigung eine Verletzung der ihm obliegenden Dienstpflicht und seines Treueides dar, die die Einleitung eines Dienststrafverfahrens mit dem Ziele auf Dienstentlassung rechtfertigt, umso mehr, wenn er beharrlich die Erweisung des deutschen Grusses verweigert. Derartige Beamte bieten nicht die Gewähr, dass sie jederzeit rückhältlos für den nationalen Staat eintreten.

Ich bitte, entsprechend das Weitere zu veranlassen und mir von etwaigen Dienststrafurteilen wegen der Zugehörigkeit eines Beamten zur Internationalen Bibelforschervereinigung Kenntnis zu geben.

In Vertretung.
gez. Pfundtner.

Nr. 61093.

Norm. XXVII 6.

ertraulich !

An die Bezirksämter, die Polizeipräsidien und an die Polizeidirektion Baden-Baden zur Kenntnis. Im gegebenen Fall wäre-auch bezüglich der Einzel-

Stadtkardiv 1/POA 2 1620